



**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

# GAZETTE

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER KÖRPERSCHAFT UND DER STIFTUNG

**Hinweis:** Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- [1] Anlage 2.6: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Tax Law – Steuerrecht LL. M. gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
- [2] Anlage 2.7: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt LL. M. gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
- [3] Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Governance and Human Rights gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg



**1.**  
**Anlage 2.6: Besondere Zugangsvoraussetzungen  
für den Studiengang Tax Law - Steuerrecht  
LL. M. gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über  
Zugang und Zulassung zu den  
berufsspezifischen fakultätsübergreifenden  
weiterbildenden Masterstudiengängen der  
Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 20. Mai 2015 die nachfolgende Anlage 2.6 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 03. Dezember 2014), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 16. Juli 2015 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

- (1) Studienabschluss:  
Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Tax Law – Steuerrecht“ setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften, BWL/VWL oder anderer fachnaher Studiengänge voraus.

- (2) Berufserfahrung:  
Die persönliche Eignung setzt in der Regel eine einjährige einschlägige Berufserfahrung voraus. Diese sollte nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss erworben worden sein.

Als einschlägig gelten insbesondere Erfahrungen

- aus hauptamtlichen qualifizierten Beschäftigungsverhältnissen bzw. aus freiberuflicher Beschäftigung. Die Tätigkeit gilt als qualifiziert, wenn sie sich auf Tätigkeiten erstreckt, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.
- aus dem jur. Referendariat
- aus einer fachnahen Berufsausbildung,
- aus Vollzeitpraktika, soweit wirtschaftsrechtliche Aspekte behandelt wurden sowie
- aus einer hauptamtlichen Beschäftigung im Wissenschaftsbetrieb einer Universität oder FH.

- (3) Sprachkenntnisse:  
Besondere Englischsprachkenntnisse sind nicht notwendig.



**2.**  
**Anlage 2.7: Besondere Zugangsvoraussetzungen  
für den Studiengang Nachhaltigkeitsrecht –  
Energie, Ressourcen, Umwelt LL. M. gem. § 4  
Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und  
Zulassung zu den berufsspezifischen  
fakultätsübergreifenden weiterbildenden  
Masterstudiengängen der Leuphana Universität  
Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 20. Mai 2015 die nachfolgende Anlage 2.7 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 03. Dezember 2014), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 16. Juli 2015 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

(1) Studienabschluss:

Der Zugang zum weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt LL. M.“ setzt ein im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften (mind. 1. Staatsexamen), des Wirtschaftsrechts, der Wirtschafts- oder Umweltwissenschaften, VWL, BWL, des Ingenieurwesens oder eines anderen fachnahen Studiengangs, sofern in diesen gleichwertige Qualifikationen im Bereich Recht nachgewiesen werden können, voraus.

Die Entscheidung über die hinreichende Schwerpunktsetzung im Bereich Recht bei den anderen als den juristischen Studiengängen obliegt dem Zulassungsausschuss.

(2) Berufserfahrung:

Die persönliche Eignung setzt eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung voraus, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierten Studienabschluss erworben wurde. Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. b) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand haben, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

(3) Sprachkenntnisse:

Bewerberinnen und Bewerber müssen grundlegende Englischkenntnisse nachweisen. Für den Nachweis ist in der Regel die Abschlussnote von mindestens 3,0 im Fach Englisch in der Hochschulzugangsberechtigung ausreichend. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt werden, können auf Antrag und nach Einzelprüfung auch anerkannt werden:

- Die Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,
- ein dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 3 Monaten Dauer oder
- eine englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.



### 3. **Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Governance and Human Rights gem. § 4 Abs. 2 Nr. b) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG am 20. Mai 2015 die nachfolgende Anlage 3 zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. März 2012 (Leuphana Gazette Nr. 05/12 vom 27. April 2012), zuletzt geändert am 18. Juni 2014 (Leuphana Gazette Nr. 27/14 vom 03. Dezember 2014), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 16. Juli 2015 genehmigt. Das Präsidium gibt nachstehend den Wortlaut dieser Anlage bekannt.

- (1) Studienabschluss:  
Es werden alle Bachelorabschlüsse oder mindestens gleichwertige Abschlüsse aller Fachrichtungen anerkannt.
- (2) Berufserfahrung:  
Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen.  
Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.
- (3) Sprachkenntnisse:  
Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:
  - TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mind. 550 Punkten,
  - IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
  - CAE/CPE mit mindestens Level B2,
  - TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
  - Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert, dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

- Telefoninterview und Essay in englischer Sprache (Abnahme durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg).

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen.

Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.